

Wettbewerb „Zukunft Dorfmitte 2026 – gemeinsam gestalten“

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen in dem Wettbewerb „Zukunft Dorfmitte“

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Förderung und Erhaltung des dörflichen Lebens, der Dorfgemeinschaft, der dörflichen Attraktivität und des örtlichen Bürgerengagements dienen. Die Förderung erstreckt sich auf investive Maßnahmen (Kleinprojekte).

1. Voraussetzung einer Förderung

Durch den Wettbewerb „Zukunft Dorfmitte“ werden Arbeiten der Bürgerinnen und Bürger, die generationenübergreifend die Zukunft ihres Dorfes aktiv mitgestalten, gefördert. In gemeinsamer Arbeit soll etwas füreinander geleistet werden, um die Kommunikation und Lebensqualität im Dorf zu verbessern. Hierbei ist die Stärkung der Ortskerne vor dem Hintergrund des demografischen Wandels von zentraler Bedeutung.

Dies können beispielsweise sein:

- die Durchführung von Bürgerprojekten, die den Gemeinschaftssinn fördern, die das dörfliche Leben stärken und auf Dauer angelegt sind (Treffpunkte in der Dorfmitte, Spielplätze für verschiedene Generationen, Grillplätze, barrierefreie Gestaltungen).
- Begrünungsmaßnahmen in der Dorfmitte, die auf Dauer angelegt sind (keine Blumenbeet- oder Blumenkübelbepflanzungen)
- Ideen und Maßnahmen zur Belebung der Gebäudenutzung (Bekämpfung des zentralen Gebäudeleerstandes)

Die Förderung von rein privaten Maßnahmen ist ausgeschlossen, es sei denn der öffentliche Zugang wird sichergestellt (z.B. öffentlich zugänglicher Kräutergarten).

Zuschüsse für Maßnahmen nach Nr. 1 können erhalten:

- Bürgerinnen und Bürger des Rheingau-Taunus-Kreises
- Vereine mit Sitz im Rheingau-Taunus-Kreis

Die Maßnahmen werden im Jahr 2026 in Orten oder Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl bis zu 2.000 Einwohnern gefördert.

Bei Orten bzw. Ortsteilen bis 1.000 Einwohner müssen an der vorgeschlagenen Maßnahme mindestens 5 Bürgerinnen und Bürger teilnehmen, die zusammen mindestens 60 Stunden ehrenamtlich in das Projekt einbringen.

Bei Orten bzw. Ortsteilen bis 2.000 Einwohner müssen an der vorgeschlagenen Maßnahme mindestens 8 Bürgerinnen und Bürger teilnehmen, die zusammen mindestens 100 Stunden ehrenamtlich in das Projekt einbringen.

Eine Aufgliederung der Stunden ist hierbei nicht einzeln nachzuweisen, vielmehr muss der Umfang der beantragten Maßnahme einer solchen Arbeitsleistung entsprechen.

Da der Wettbewerb „Zukunft Dorfmitte“ u.a. das Ziel der Förderung des Ehrenamtes hat, können mit der Durchführung der Maßnahme anfallende Lohnkosten für gewerbliche Dienst- und Werkleistungen nicht erstattet werden.

Der Wettbewerb „Zukunft Dorfmitte“ fördert keine Beschilderungen mehr von Wanderwegen. Beschilderungen von Wanderwegen sollen zukünftig im Einklang mit dem Freizeitwegekonzept des Naturpark Rhein Taunus entwickelt und umgesetzt werden und sind mit dem Naturpark Rhein Taunus abzustimmen. Ansprechpartner sind der Naturpark Rhein Taunus und Robert Carrera, Tourismuskordinator Untertaunus.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind bewegliche Gegenstände, wie z.B. Bierzeltgarnituren, transportable Grills, Partyzelte und Gesellschaftsspiele. Deren Nutzung ist nur temporär und nicht auf Dauer angelegt, sie werden wieder abgebaut bzw. weggeräumt.

2. Höhe der Förderung

Für Projekte der Zuschussempfänger können 1.000 Euro, höchstens jedoch 2.000 Euro gewährt werden. Die Fördermittel sind zweckgebunden. Folgekosten (d. h. Unterhaltung und Pflege) des geförderten Projekts sind von einer weiteren Förderung ausgeschlossen.

Eine Vollfinanzierung einer einzelnen Maßnahme durch den beantragten Zuschuss ist nicht möglich.

Zusätzliche Förderungen des beantragten Projektes durch die jeweilige Gemeinde oder Stadt in materieller oder finanzieller Hinsicht sind zulässig.

Bürgerinnen und Bürger aus Orten, die Förderschwerpunkt im Hessischen Dorfentwicklungsprogramm sind, können Projekte bei dem Wettbewerb „Zukunft Dorfmitte“ einreichen, die aufgrund der Bagatellgrenze von 10.000 Euro im Programm der Dorfentwicklung nicht berücksichtigt werden können.

3. Antrag und Bewilligung

Der Zuschuss ist schriftlich bei dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachdienst IV. 3, Demografieangelegenheiten, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, zu beantragen. Die Übermittlung des Antrages kann postalisch oder digital, per E-Mail, erfolgen.

Mit der Maßnahme darf in der Regel erst nach Mittelgewährung begonnen werden, es sei denn, mit dem Rheingau-Taunus-Kreis wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Lenkungsgruppe Demografie des Rheingau-Taunus-Kreises. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

Soweit für das Projekt behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese dem Antrag beizufügen. Das Vorliegen der behördlichen Genehmigungen ist Förderungsbedingung.

4. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist innerhalb eines halben Jahres nach Umsetzung der Maßnahme gegenüber dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises nachzuweisen (einfacher Verwendungsnachweis). Die erbrachten Stunden der Antragssteller sind durch den Bürgermeister oder die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher zu bescheinigen.

5. Veröffentlichung

Der Rheingau-Taunus-Kreis strebt in all seinen Städten und Gemeinden die Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger für Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Ortsmitten an und möchte anhand der durch den Wettbewerb „Zukunft Dorfmitte“ geförderten Maßnahmen kreisweit best-practice-Beispiele aufzeigen. Die Bekanntmachung der geförderten Maßnahmen bleibt daher grundsätzlich vorbehalten.

6. In-Krafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 18. März 2026 in Kraft. Die Frist für die Antragstellung endet am 9 August 2026. Später eingehende Anträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden!